

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. 8, 1890, S. 161 - 161

Kann der Cessionar gegen den Cedenten auf
Schadloshaltung klagen, ohne den debitor cessus
eingeklagt zu haben?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Mittheilungen aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Gegenständen des Civilrechts und Civilprozesses.

Mittheilungen aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Gegenständen des Civilrechts und Civilprozesses.

Kann der Cessionar gegen den Cedenten auf Schadloshaltung klagen, ohne den debitor cessus eingeklagt zu haben? A. hatte von B. in Anrechnung eines Darlehens zu 1250 Mark eine Forderung gegen C. im Betrage zu 500 Mark cedirt erhalten. Er klagte gegen B. die 500 Mark unter der Behauptung ein, daß die cedirte Forderung zur Zeit der Cession schon nicht mehr bestanden habe und daß bei der Cession die Zusicherung gemacht worden sei, daß die 500 Mark in 14 Tagen bezahlt würden, daß aber die Forderung uneinbringlich sei, was der Cedent zur Zeit der Cession gewußt habe.

Beide Klagegründe wurden an sich für ausreichend erachtet, den erhobenen Anspruch zu begründen. Bezüglich des ersteren wurde auf bayerr. P.R. Theil II Kap. III § 8 und Anmerkungen Nr. 6 lit. e verwiesen, bezüglich des zweiten wurde ausgeführt: Auch diese vom Beklagten widersprochene Thatsache begründet im Falle ihres Beweises den geltend gemachten Klagsanspruch, da bei dem hienach von dem Beklagten verübten dolus — mag man

VIII. Ergänzungsband.